

Leichtflüssigkeitsabscheider

(Entwässerungssatzung § 16 des AVR)

Leichtflüssigkeiten sind Flüssigkeiten mit geringerer Dichte als Wasser (bis $0,95 \text{ g/cm}^3$) und geringer Löslichkeit in Wasser.

Anschlussnehmer, auf deren Grundstück Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel, Benzol, Heizöl oder ähnliches aus betrieblicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung anfallen oder auf denen derartige Stoffe gelagert werden (z.B. Tankstellen, Waschanlagen, Betankungslager- oder Umfüllanlagen, Kfz-Werkstätten, Recyclinghöfe, KFZ-Waschplätze etc.) sind nach §23, §62 WHG dazu verpflichtet eine Vorrichtung zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen.

Anforderung an den Einbau einer Abscheideranlage:

- Der Einbau und die anschließende Prüfung der Abscheideranlage hat durch eine Fachfirma nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen.
- Die Fertigstellung der Abscheideranlage bzw. Änderungen sind dem AVR (Abwasserverband Rothach) mitzuteilen.
- Leichtflüssigkeitsabscheider sind an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation oder bei dezentraler Abwasserentsorgung an die Abwassersammelgrube anzuschließen.
- Für die Probenahme ist eine Probeentnahmestelle unmittelbar am Ablauf der Anlage und vor der Vermischung mit anderen Abwässern vorzusehen. Sie muss frei zugänglich und so angeordnet sein, dass nur Abwasser aus dem Abscheider entnommen wird.
- Leichtflüssigkeitsabscheider müssen vor Rückstau geschützt werden. (Siehe Merkblatt Rückstau)
- Mineralölfreies Abwasser darf erst hinter dem Probeentnahmeschacht eingeleitet werden.

Um den Betrieb dieser Anlagen sicherzustellen, müssen die Abscheider nach Bedarf entleert werden.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Monatliche Eigenkontrolle und halbjährliche Wartung durch eine sachkundige Person.
- Mindestens alle 5 Jahre eine Generalinspektion und Dichtheitsprüfung durch eine fachkundige Person.
- Der Abscheider muss spätestens bei einem Füllstand von 80% entleert und der Inhalt ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen, Wartungen und Generalinspektionen sowie Nachweise über die Entsorgung des Abscheiderinhalts sind dem AVR vorzulegen.

Es dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die die Funktion der Abscheideranlage beeinträchtigen (z.B. Batteriesäure, Kühlerschutzmittel).

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen, Wartungen und Generalinspektionen, sowie Nachweis über die Entsorgung des Abscheiderinhalts müssen dem AVR vorgelegt werden.

Aufbau eines Leichtflüssigkeitsabscheiders

